

Stellungnahme des Ausbildenden (unbedingt erforderlich):

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung wird vom Ausbildungsbetrieb befürwortet *

Damit wird bescheinigt,

1. dass die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung entsprechend der verkürzten Ausbildungszeit abgeändert worden ist, und
2. dass dem Auszubildenden bis zur Abschlussprüfung die für das Erreichen des Ausbildungszieles wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können, und
3. dass die Beherrschung der Kenntnisse und Fertigkeiten aufgrund der bisherigen Leistungen erwartet werden kann.

Ort, Datum

* Nichtzutreffendes streichen

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung wird vom Ausbildungsbetrieb nicht befürwortet *

Begründung:

Unterschrift des Ausbildenden

Stellungnahme der Berufsschule

Wir stimmen einer vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu, da in den prüfungsrelevanten Fächern im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote „gut“ (bis 2,49) erreicht wurde.

Wir stimmen einer vorzeitigen Zulassung nicht zu.

Begründung:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Schulleitung

Betrieblicher Ausbildungsgang sowie Beurteilung:

Abteilung / Sortiment / Ausbildungsabschnitt in zeitlicher Reihenfolge	Dauer in Monaten	Fachliche Beurteilung		
		überdurchschnittlich	durchschnittlich	unterdurchschnittlich

Hinweise auf körperliche, geistige oder seelische Behinderungen des Prüfungsbewerbers, die für den Prüfungsausschuss von Bedeutung sind:

Für die folgenden Ausbildungsberufe reichen Sie bitte mit dem Antragsformular Anlagen ein. Diese stehen Ihnen unter www.frankfurt-main.ihk.de/berufsbildung/ausbildung/berufe/ unter dem jeweiligen Ausbildungsberuf als „Anmeldung zur Abschlussprüfung Zusatzformular“ als PDF-Datei zur Verfügung. Oder per Klick auf den entsprechenden Beruf:

Bauzeichner/-in	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung: Versicherung
Biologielaborant/-in	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung: Finanzberatung
Buchhändler/-in	Kaufmann/-frau im Einzelhandel
Bürokaufmann/-frau	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
Chemielaborant/-in	Mediengestalter/-in Digital und Print nur Fachrichtung: Gestaltung und Technik
Chemikant/-in	Pharmakant/-in
Drucker/-in	Reiseverkehrskaufmann/-frau
Immobilienkaufmann/-frau	Servicefachkraft für Dialogmarketing
Industrielle Elektroberufe	Siebdrucker/-in
Industrielle Metallberufe	Sportfachmann/-frau
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	Verkäufer/-in
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	Verpackungsmittelmechaniker/in
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	

Wichtiger Hinweis!

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 BBiG in Verbindung mit § 11 und 12 Prüfungsordnung) geltende Fassung ab 23.03.2005

Ein Auszubildender kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt, wenn

- die bisherigen Leistungen des Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb überdurchschnittlich sind d.h. mit mindestens "gut" beurteilt werden und der Ausbildende deshalb die Zulassung befürwortet, und
- die Leistungen des Auszubildenden in den Unterrichtsfächern / Lehrgängen / Lernfeldern der Berufsschule, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, im Durchschnitt mindestens mit "gut" (bis 2,49) beurteilt werden.

Darüber hinaus muss die Berufsausbildung zum Zeitpunkt der angestrebten Prüfungsteilnahme abgeschlossen sein, d. h. dass die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abschließend vermittelt sind.

Bitte reichen Sie den Antrag auf vorzeitige Zulassung spätestens für die

	IT-Berufe	übrige Berufe
Sommerprüfung	31. Januar	15. Februar
Winterprüfung	31. August	1. September

bei uns ein.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erteilen wir Ihnen die vorzeitige Zulassung. Dieser Antrag gilt dann gleichzeitig auch als „Anmeldung zur Abschlussprüfung“. Sie erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Einladung zur Prüfung (inkl. der Prüfungstermine und -orte).

Liegt eine oder liegen beide Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung ist ein Widerspruch des Auszubildenden innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides möglich.

Ihr Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main
Geschäftsfeld Aus- und Weiterbildung
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Telefon kaufmännisch: (0 69) 21 97 - 1459
Telefon gewerblich: (0 69) 21 97 - 1235
Telefax kaufmännisch: (0 69) 21 97 - 1555
Telefax gewerblich: (0 69) 21 97 - 1615
www.frankfurt-main.ihk.de

Ä

/